



Bundesweiter Koordinierungskreis  
gegen Menschenhandel e.V.



# **KOK-Rechtsprechungsdatenbank – Einblick in sozialrechtliche Entscheidungen**

9. Dezember 2021

Herausgeber:

KOK e.V.  
Lützowstr. 102–104 | Hof 1 | Aufgang A  
10785 Berlin  
Tel.: +49 (0)30 / 263 911 76  
E-Mail: [info@kok-buero.de](mailto:info@kok-buero.de)  
[www.kok-gegen-menschenhandel.de](http://www.kok-gegen-menschenhandel.de)

## KOK-Rechtsprechungsdatenbank – Einblick in sozialrechtliche Entscheidungen

### A. HINTERGRUND UND ZIELE DER KOK-RECHTSPRECHUNGS- DATENBANK

---

Rechtsprechung in einem bestimmten Bereich über einen längeren Zeitraum zu beobachten, kann Erkenntnisse darüber liefern, inwieweit Personen ihre Rechte geltend machen können. Ergangene Entscheidungen und deren Herleitung sind zudem bei der Rechtsvertretung von Betroffenen des Menschenhandels von großem Nutzen. Darüber hinaus kann Rechtsprechung wichtige Hinweise auf Versäumnisse oder rechtswidrige Entscheidungspraktiken der Verwaltungsbehörden geben oder gesetzliche Reformierungen anstoßen.

Seit 2013 führt der KOK vor diesem Hintergrund eine Rechtsprechungsdatenbank, die sich speziell auf die Rechte von Betroffenen von Menschenhandel fokussiert. So stehen Entscheidungen zu Entschädigungsansprüchen, wie Schadensersatz, Schmerzensgeld und Lohnforderungen ebenso im Mittelpunkt der Rechtsprechungsdatenbank, wie Entscheidungen zu Rechten im Strafverfahren, Aufenthaltsrechten oder Sozialleistungen. In der Datenbank befinden sich inzwischen mehr als 330 Entscheidungen (Stand 11/2021). Dabei sind sowohl Entscheidungen aufgeführt, die in kommerziellen Rechtsprechungsbanken zu finden sind, als auch bisher unveröffentlichte Urteile.<sup>1</sup> Über einen Verteiler, in den sich alle interessierten Personen eintragen lassen können, werden regelmäßig aktuelle Entscheidungen und deren Zusammenfassung verschickt.

Um Tendenzen und Entwicklungen zu beschreiben, wurden erstmalig 2014 bis dahin gesammelte Entscheidungen durch ein [Resümee](#) beleuchtet und ein weiteres Mal im Jahr 2017 im Rahmen des [KOK-Informationsdienstes](#). Daran anknüpfend beschäftigt sich dieser Bericht mit Entscheidungen, welche nach 2017 in die Datenbank eingestellt wurden. Es sollen hierbei für Betroffene von Menschenhandel wichtige, ggf. auch wegweisende Entscheidungen kurz dargestellt und erläutert werden. Da die Rechtsprechungsdatenbank nur einen Teil der Entscheidungen in diesem Bereich abbildet, können keine generellen Aussagen über Entwicklungen der Rechtspraxis getroffen, wohl aber wichtige Entscheidungen hervorgehoben und Tendenzen beobachtet werden.

Die vorliegende Darstellung beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit sozialrechtlichen Entscheidungen, da diese für Betroffene von Menschenhandel von größter Relevanz sind und in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Urteilen diesbezüglich in die Datenbank aufgenommen wurden.

---

1 Die Datenbank und eine Einführung in deren Nutzung finden Sie hier: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank>.

## B. WICHTIGE ENTSCHEIDUNGEN UND ENTWICKLUNGEN ZU ANSPRÜCHEN AUF SOZIALLEISTUNGEN

---

Die Finanzierung des Lebensunterhalts ist für Betroffene von Menschenhandel elementar. Dies gilt sowohl für die Zeit direkt nach dem Ende der Ausbeutung als auch später, um zu verhindern, dass Betroffene der Gefahr ausgesetzt sind, zu einem späteren Zeitpunkt erneut in prekäre Lebenslagen oder Ausbeutungssituationen zu geraten.

In Deutschland ist die Finanzierung des Lebensunterhaltes (Alimentierung) grundsätzlich von der aufenthaltsrechtlichen Situation der Person abhängig. Der Zugang zu Sozialleistungen unterscheidet sich maßgeblich zwischen EU-Bürger\*innen und Drittstaatsangehörigen. Da er für deutsche Staatsangehörige in der Regel eher unproblematisch ist, sind in der Datenbank insbesondere Fälle aufgeführt, die Personen mit einer anderen Staatsangehörigkeit betreffen.

Drittstaatsangehörige, die von Menschenhandel betroffen sind, erhalten während der Bedenk- und Stabilisierungsfrist<sup>2</sup> als Inhaber\*innen einer Duldung oder im Rahmen ihres Asylgesuchs Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Drittstaatsangehörige, die von Menschenhandel betroffen sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a oder 4b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen, können Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II und SGB VII beantragen.

Freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger\*innen können grundsätzlich Leistungen nach dem SGB II und SGB VII beantragen. Aufgrund zahlreicher Ausschlussstatbestände in § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II, die insbesondere nicht erwerbstätige EU-Bürger\*innen betreffen, stellt dies für Betroffene von Menschenhandel allerdings regelmäßig eine Herausforderung dar. Berichten aus der Praxis der KOK-Fachberatungsstellen zufolge, ist der Leistungsbezug für Betroffene aus EU-Staaten häufig schwer durchzusetzen, selbst wenn klar ist, dass sie von Menschenhandel betroffen waren.<sup>3</sup> Es kann daher notwendig sein, den Anspruch auf Leistungen anderweitig herzuleiten.

In der KOK-Rechtsprechungsdatenbank finden sich einige positive Entscheidungen in Bezug auf den Zugang von EU-Bürger\*innen zu Sozialleistungen. Diese haben nicht notwendigerweise einen direkten Bezug zu Menschenhandel oder Ausbeutung, können aber für EU-Bürger\*innen, die sich in einer ähnlichen Lebenslage befinden, durchaus relevant sein und werden deshalb im Folgenden kurz erläutert.

---

<sup>2</sup> Bestehen Anhaltspunkte, dass eine Person von Menschenhandel betroffen ist, muss ihr eine Bedenkzeit zugestanden werden, in der sie sich erholen und dem Einfluss der Täter\*innen entziehen kann. Diese beträgt mindestens drei Monate; währenddessen dürfen keine Rückführungsentscheidungen vollstreckt werden und es besteht Anspruch auf Unterstützungsleistungen. Weitere Details: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/was-ist-menschenhandel/rechtsgrundlagen-national/bedenkfrist>, abgerufen am 08.12.2021.

<sup>3</sup> Siehe hierzu auch: Katrin Kirstein (2021): KOK-Rechtsberatungsstelle: Bericht 2020-2021, Hrsg. KOK e.V.

## 1. EU-Bürger\*innen und Sozialleistungen

### Leistungsanspruch bei schulpflichtigen Kindern

Der **Gerichtshof der Europäischen Union** (EuGH) erklärt in seiner richtungsweisenden Entscheidung im Vorabentscheidungsverfahren vom 06.10.2020<sup>4</sup> einen pauschalen Leistungsausschluss von arbeitslos gewordenen Wanderarbeiter\*innen, die ein Aufenthaltsrecht über ihre schulpflichtigen Kinder haben, für europarechtswidrig und hat damit eine Gesetzesänderung in Deutschland angestoßen.

In dem betreffenden Fall ging es um einen polnischen Staatsangehörigen und Vater von zwei minderjährigen Kindern, der seit 2013 in Deutschland wohnt, wo die Kinder zur Schule gehen. Der Vater war arbeitslos geworden, nachdem er 2015 und 2016 mehreren Beschäftigungen nachgegangen war. Von September 2016 bis Juni 2017 bezog die Familie Grundsicherungsleistungen. Seit Januar 2018 ist der Vater wieder vollzeitbeschäftigt. Sein Antrag auf Weiterbewilligung für den Zeitraum von Juli bis Dezember 2017 wurde abgelehnt, da er aufgrund seiner Arbeitslosigkeit vom Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c SGB II erfasst sei. Seiner Klage hiergegen gab das Sozialgericht statt, wogegen das Jobcenter Berufung einlegte. Das hiermit befasste Landessozialgericht legte das Verfahren dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Der EuGH stellt zunächst fest, dass Grundsicherungsleistungen als »soziale Vergünstigungen« im Sinne der Verordnung (VO) über die Freizügigkeit von Unionsbürger\*innen, Verordnung Nr. 492/2011 (VO), anzusehen seien. Diese Verordnung stehe einem pauschalen Ausschluss von Kindern und ihren Eltern, die ein durch den Schulbesuch der Kinder vermitteltes Aufenthaltsrecht haben, durch nationales Recht entgegen. Der Art. 10 der VO vermittele den Kinder von Unionsbürger\*innen, die in Deutschland arbeiten oder gearbeitet haben, ein Aufenthaltsrecht zur Schul- oder Berufsausbildung. Dies begründe nach der Rechtsprechung des EuGH ein, von einem gesicherten Lebensunterhalt unabhängiges, eigenständiges Aufenthaltsrecht, auch wenn das Elternteil arbeitslos wird. Über dieses eigenständige Aufenthaltsrecht des Kindes werde wiederum auch dem arbeitslosen Elternteil, der die elterliche Sorge wahrnimmt, ein Aufenthaltsrecht vermittelt. Personen mit einem solchen Aufenthaltsrecht stehe auch das in der Verordnung vorgesehene Recht auf Gleichbehandlung mit Inländer\*innen im Bereich der Leistungsgewährung zu. Dies gelte auch dann, wenn sie sich nicht mehr auf die Arbeitnehmer\*inneneigenschaft berufen können, aus der sie ihr ursprüngliches Aufenthaltsrecht abgeleitet haben. Hierdurch solle verhindert werden, dass Kinder von EU-Bürger\*innen ihre Ausbildung abbrechen und in die Heimat zurückkehren müssten, wenn die Eltern ihre Arbeit verlieren.

In diesem Fall könne der Aufnahmestaat sich auch nicht auf die Richtlinie 2004/38 (Freizügigkeitsrichtlinie) berufen, nach der unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von dem Gleichbehandlungsgrundsatz möglich sind, um eine `unangemessene Inan-

---

<sup>4</sup> EuGH, Urteil vom 6.10.2020, AZ: C-181/19 C-181/19: [https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/tx\\_t3ukudb/eugh\\_06\\_10\\_2020.pdf](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/tx_t3ukudb/eugh_06_10_2020.pdf), abgerufen am 08.12.2021.

spruchnahme' des Sozialsystems zu vermeiden. Diese Ausnahmen seien sehr eng auszulegen und beziehen sich auf EU-Bürger\*innen mit einem Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitssuche. Dies träfe vorliegend im Falle des Klägers, der sich auf ein Aufenthaltsrecht aus der VO 492/2011 berufen kann, nicht zu.

Eine nationale Regelung, wie § 7 Abs. 1 Satz 2, Nr. 2c SGB II, die einen ausnahmslosen Ausschluss von jeglichem Leistungsanspruch vorsieht, stelle eine Ungleichbehandlung gegenüber Inländer\*innen dar und sei europarechtswidrig.<sup>5</sup>

➔ In Folge der Entscheidung wurde das nationale Recht angepasst und der entsprechende Ausschlussgrund im Gesetz gestrichen.<sup>6</sup>

## Humanitäre Gründe für Leistungsbezug

Das **Landessozialgericht NRW** (LSG) spricht in seiner Entscheidung vom 14.02.2018<sup>7</sup> im einstweiligen Rechtsschutz der Klägerin wegen Aufenthalts aus humanitären Gründen zur psychosozialen Stabilisierung Hartz-IV-Leistungen sowie Prozesskostenhilfe zu.

Die Klägerin ist Bulgarin und lebt seit 15 Jahren mit Unterbrechungen in Deutschland. Nach ihren Angaben ist sie während der gesamten Zeit von einem bulgarischen Zuhälter zur Prostitution gezwungen worden. Ihre Einnahmen habe sie komplett an diesen abgeben müssen. Nur Wohnung und Essen seien ihr gewährt worden. Als Analphabetin habe sie sich nicht dagegen wehren können. Als sie aufgrund ihrer Schwangerschaft nicht mehr arbeiten konnte und der Zuhälter gedroht habe, ihr das Kind wegzunehmen, sei sie geflüchtet und in ein Frauenhaus gekommen. Ihr Antrag auf Leistungen nach dem SGB II wurde abgelehnt, da sie nur über ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche verfüge und daher gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen sei.

Das Sozialgericht (SG) lehnte einen Anspruch der Klägerin sowohl auf Leistungen als auch auf Prozesskostenhilfe ab. Die Klägerin verfüge weder über ein Daueraufenthaltsrecht noch über eines als Arbeitnehmerin. Da sie nie bei einer Meldebehörde gemeldet gewesen sei, könne sie sich auch nicht auf einen Aufenthalt in Deutschland von mindestens fünf Jahren berufen. Hiergegen erhob die Klägerin Beschwerde.

Das Landessozialgericht (LSG) sieht anders als das SG einen Leistungsanspruch gegeben. Zum einen sei die Frau hilfebedürftig. Dies sei trotz erhaltener Zuwendungen aus der

<sup>5</sup> Siehe Urteilszusammenfassung in KOK-Rechtsprechungsdatenbank: Theda Kröger: EuGH, Urteil vom 06.10.2020, AZ: C-181/19: [https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/detailansicht?tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Baction%5D=show&tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Bcontroller%5D=Item&tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Bitem%5D=371&cHash=da7b23f4abb7c28012c527c8f8560c31](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/detailansicht?tx_t3ukudb_urteile%5Baction%5D=show&tx_t3ukudb_urteile%5Bcontroller%5D=Item&tx_t3ukudb_urteile%5Bitem%5D=371&cHash=da7b23f4abb7c28012c527c8f8560c31), abgerufen am 08.12.2021.

<sup>6</sup> Gesetz vom 09.12.2020 - BGBl. I 2020, Nr. 61, S. 2855.

<sup>7</sup> LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14.2.2018, AZ: L 7 AS 2380/17 B ER & L 7 AS 2381/17 B: [https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/tx\\_t3ukudb/lsg\\_nrw\\_14\\_02\\_2018.pdf](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/tx_t3ukudb/lsg_nrw_14_02_2018.pdf), abgerufen am 08.12.2021.

Mutter-Kind-Stiftung zur Finanzierung des Aufenthalts im Frauenhaus der Fall. Vorübergehende karitative Zuwendungen ließen eine Hilfsbedürftigkeit nicht entfallen.

Die Frau könne sich außerdem auch auf ein Aufenthaltsrecht aus dringenden humanitären bzw. persönlichen Gründen gem. § 25 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 11 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU)<sup>8</sup> berufen. Nach § 11 Abs. 1 Satz 11 FreizügG/EU [Anm. A.: n. F. FreizügG/EU: §11 Abs. 14] finde das AufenthG auch auf EU-Angehörige Anwendung, wenn es diesen eine günstigere Rechtsstellung vermittelt. Das LSG verweist hierzu auf Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), nach der ein solches Aufenthaltsrecht, das einen Leistungsanspruch vermittelt, von den Behörden auch ohne Einschaltung der Ausländerbehörden zu prüfen sei.

Im Falle der Klägerin sieht das LSG einen möglichen Aufenthalt aus humanitären und persönlichen Gründen für ausreichend glaubhaft gemacht. Der Senat hat keinen Zweifel daran, dass die Klägerin zur Prostitution gezwungen wurde. Es sei ihr momentan nicht zumutbar, ihr geschütztes Umfeld zu verlassen und nach Bulgarien zurückzukehren, wo sich die Zuhälter befänden, vor denen sie geflohen sei. Ebenso nachvollziehbar sei die Schilderung der Betreuerin, dass die Klägerin eine längerfristige psychosoziale Betreuung benötige, die ihr im Frauenhaus gewährt werden könne.

Das Gericht räumt ein, dass zwar durch § 25 Abs. 4 AufenthG grundsätzlich nur ein vorübergehender Aufenthalt vermittelt werden könne und eine Ausnahme vom Leistungsausschluss des § 7 SGB II ein längerfristiges Aufenthaltsrecht voraussetze. Das LSG führt aber auch aus, dass ein `vorübergehender` Aufenthalt nicht mit einem `kurzen` gleichzusetzen sei, sondern sich auch über mehrere Jahre erstrecken könne. Für die Klägerin hält das LSG es für glaubhaft, dass für ihre Stabilisierung ein längerer Zeitraum als 6 Monate erforderlich sei, Bemühungen zur Integration in den Arbeitsmarkt sinnvoll und erfolgversprechend seien und eine längerfristige Bleibeperspektive eröffnen.<sup>9</sup>

➔ Dieses Urteil ist insofern besonders wichtig, da es auch noch einmal klarstellt, dass das Aufenthaltsrecht auch auf EU-Bürger\*innen Anwendung findet, wenn dadurch eine günstigere Rechtsstellung vermittelt wird. In der Praxis wird hierbei immer wieder von Problemen hinsichtlich der sog. »Meistbegünstigtenklausel« berichtet.

Insbesondere auch der Verweis auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts<sup>10</sup> diesbezüglich ist von großer Bedeutung. Bereits 2013 stellte das BSG fest, dass »fiktiv« zu prüfen sei, ob der Tatbestand eines anderen Aufenthaltsrechts erfüllt sei. Bereits das Vorhan-

<sup>8</sup> Sog. Meistbegünstigungsklausel jetzt § 11 Abs. 14 FreizügG/EU: [Artikel 1 Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/ EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht, abgerufen am 08.12.2021](#), Gesetz vom 12.11.2020 BGBl. I S. 2416.

<sup>9</sup> Siehe Urteilszusammenfassung in KOK Rechtsprechungsdatenbank: Theda Kröger: LSG NRW Beschluss vom 14.2.2018, AZ: L 7 AS 2380/17 B ER & L 7 AS 2381/17 B: [https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/detailansicht?tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Baction%5D=show&tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Bcontroller%5D=Item&tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Bitem%5D=321&cHash=2eeac7d4d2c13f5aaf30db02f0e830e9](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/detailansicht?tx_t3ukudb_urteile%5Baction%5D=show&tx_t3ukudb_urteile%5Bcontroller%5D=Item&tx_t3ukudb_urteile%5Bitem%5D=321&cHash=2eeac7d4d2c13f5aaf30db02f0e830e9), abgerufen am 08.12.2021.

<sup>10</sup> BSG, Urteil vom 30.1.2013, B 4 AS 54/12 R.

densein der Voraussetzungen eines Aufenthaltsrechts aus einem anderen Grund als dem Zweck der Arbeitsuche sei ausreichend, sodass der Ausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b SGB II nicht greife.

Mit Bezug auf diese Rechtsprechung ist es den Jobcentern möglich, individuell auf die Leistungen beantragende Personen einzugehen und die fiktive Prüfung von Aufenthaltsrechten bei Betroffenen von Menschenhandel anzuwenden. Es könnten beispielsweise die Aufenthaltsrechte des § 25 Abs. 4a AufenthG oder § 59 Abs. 7 AufenthG geprüft werden und den Betroffenen für die Dauer des Erfüllens der Tatbestände Leistungen gewährt werden.<sup>11</sup>

### Leistungen zur Überwindung besonderer Härte während der Erholungs- und Bedenkzeit

Das **Landessozialgericht (LSG) Hamburg** verpflichtet das Jobcenter in einem bemerkenswert positiven Beschluss vom 12.03.2020<sup>12</sup> durch einstweilige Anordnung zur Zahlung von Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Die Antragstellerin, die keine Unionsbürgerin ist, war aus einem anderen Land als dem ihrer Staatsangehörigkeit Ende 2019 nach Deutschland geflohen. Sie gab an, in dem Land zwangsverheiratet und zur Prostitution gezwungen worden zu sein. Die Polizei hatte der Ausländerbehörde gegenüber einen Anfangsverdacht auf Menschenhandel bestätigt und dass die Frau sich eine Bedenkfrist nach § 59 Abs. 7 des AufenthG erbeten habe. Die Ausländerbehörde stellte daraufhin eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3, Satz 1 AufenthG bis zum 19.03.2020 aus.

Das Gericht stellt in seinem Beschluss zunächst fest, dass die Antragstellerin keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II habe, da sie den hierfür erforderlichen 'gewöhnlichen Aufenthalt' in Deutschland nicht glaubhaft machen könne, solange sie für die Erholungs- und Bedenkzeit eine befristete Fiktionsbescheinigung habe. Erst sobald sie sich entscheide, eine Aussage zu machen, und sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG erhalte, würde damit ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet.

Es seien aber die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt und bei Krankheit aus § 23 SGB XII erfüllt. Der hierfür erforderliche 'tatsächliche Aufenthalt' sei gegeben, solange die Frau sich in der in Artikel 13 der Europaratskonvention gegen Menschenhandel vorgesehenen Erholungs- und Bedenkzeit befände.

Durchgreifende Ausschlussgründe sah das Gericht nicht. Insbesondere glaubte es der Frau, dass der alleinige Grund ihrer Einreise war, der Zwangsprostitution und den Gewalttaten des Ehemannes zu entgehen. Allenfalls würde die 3-Monatsfrist als Ausschlussgrund

<sup>11</sup> Siehe auch KOK e.V. (2020) Stellungnahme des KOK e.V. anlässlich der Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht (Drucksache 19/21750) am 05.10.2020 im Ausschuss für Inneres und Heimat: [https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user\\_upload/KOK\\_Stellungnahme\\_zur\\_geplanten\\_Aenderungen\\_des\\_Freizuegigkeitsgesetzes\\_2020\\_10\\_05.pdf](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/KOK_Stellungnahme_zur_geplanten_Aenderungen_des_Freizuegigkeitsgesetzes_2020_10_05.pdf), abgerufen am 08.12.2021.

<sup>12</sup> LSG Hamburg, Beschluss vom 12.3.2020, AZ: L 4 SO 14/20 [https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/tx\\_t3ukudb/LSG\\_HH\\_Beschluss\\_vom\\_12032020\\_L\\_4\\_SO\\_14\\_20\\_B\\_ER\\_.pdf](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/tx_t3ukudb/LSG_HH_Beschluss_vom_12032020_L_4_SO_14_20_B_ER_.pdf), abgerufen am 08.12.2021.

greifen. Da der genaue Zeitpunkt der Einreise nicht festgestellt werden kann, sei unklar wann die 3-Monats-Ausschlussfrist endet.

Nach Auffassung des Senats sei dies aber unerheblich, da ein Leistungsanspruch nach § 23 Abs. 3 Satz 6 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 SGB XII zur Überwindung besonderer Härte gegeben sei.

Das LSG erläutert die Voraussetzungen für das Vorliegen einer besonderen Härte, die nach § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII einen Leistungszeitraum über einen Monat hinaus und mehr als nur Leistungen zum Lebensunterhalt eröffnet und sieht diese im Falle der Antragstellerin erfüllt. Der Frau sei eine Rückkehr in das Land, aus dem sie nach Deutschland eingereist ist, nicht zumutbar, da ihr dort durch den Vater ihrer Kinder Zwang in die Prostitution und Gewalttaten drohten.

Eine Rückkehr in das Land ihrer Staatsangehörigkeit sei ihr zwar grundsätzlich zuzumuten, hiervon sei aber abzusehen, da sie durch das Erlebte traumatisiert sei und sich erst körperlich erholen und psychisch stabilisieren müsse. Sie befinde sich rechtlich in der Erholungs- und Bedenkzeit nach Art. 13 der Europaratskonvention und ihr sei eine Frist zur Entscheidung über ihre Aussagebereitschaft gemäß § 25 Abs. 4a i.V.m. § 59 Abs. 7 Satz 2 AufenthG von mindestens 3 Monaten einzuräumen.

Da das Gericht es für möglich hält, dass darauf eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 4a AufenthG folgt, müssen jedenfalls für diesen Übergangszeitraum Leistungen gewährt werden.<sup>13</sup>

➔ In diesem bemerkenswerten Beschluss nimmt das Gericht mehrfach explizit Bezug auf die Europaratskonvention gegen Menschenhandel und die darin vorgesehene Erholungs- und Bedenkzeit und unterstreicht deren Bedeutung. Das Gericht erkennt, dass die Frau durch das Erlebte traumatisiert ist und eine körperliche Erholung und psychische Stabilisierung notwendig ist – was nur möglich ist, wenn mindestens die Grundversorgung abgesichert ist.

## Einstweiliger Rechtschutz: Leistungen bei möglichem Daueraufenthalt

In einem interessanten Beschluss vom 03.07.2020 spricht das **Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen Bremen**<sup>14</sup> einer Bulgarin im einstweiligen Rechtsschutz vorläufige Hartz-IV-Leistungen zu.

<sup>13</sup> Siehe Urteilszusammenfassung in KOK-Rechtsprechungsdatenbank: Theda Kröger: LSG Hamburg, Beschluss vom 12.03.2020, AZ: L 4 SO 14/20: [https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/detailansicht?tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Baction%5D=show&tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Bcontroller%5D=Item&tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Bitem%5D=348&cHash=bbffcf9c6c2eb7f3b7aff1b3dc1b31a0](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/detailansicht?tx_t3ukudb_urteile%5Baction%5D=show&tx_t3ukudb_urteile%5Bcontroller%5D=Item&tx_t3ukudb_urteile%5Bitem%5D=348&cHash=bbffcf9c6c2eb7f3b7aff1b3dc1b31a0), abgerufen am 08.12.2021.

<sup>14</sup> LSG Niedersachsen-Bremen, AZ: L 8 SO 73/20 B ER, Beschluss vom 03.07.2020: [https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/tx\\_t3ukudb/lsg\\_nds\\_03\\_07\\_2020.pdf](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/tx_t3ukudb/lsg_nds_03_07_2020.pdf), abgerufen am 08.12.2021.

Die Frau lebt nach ihren Angaben seit 2010 in Deutschland, wo sie mehrere Jahre als Prostituierte arbeitete. Ihr waren 2019 Hartz-IV-Leistungen gezahlt worden, eine Weiterbewilligung wurde jedoch abgelehnt, ebenso ihr Widerspruch hiergegen. Die Frau machte geltend, zwar keine lückenlosen Meldebestätigungen zu haben, aber ihre durchgehende Arbeit in der Prostitution unter anderem durch Zeug\*innenaussagen belegen zu können.

Im September 2019 stellte sie einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, der jedoch vom Sozialgericht abgelehnt wurde, da ein fünfjähriger Aufenthalt aufgrund der lückenhaften Meldebestätigungen nicht nachgewiesen sei. Auch weitere Angaben seien widersprüchlich oder lückenhaft, sodass kein ununterbrochener Aufenthalt und damit auch kein Daueraufenthaltsrecht aus § 4a Abs. 1 FreizügG/EU gegeben sei. Dies begründe einen Leistungsausschluss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II.

Die Frau beantragt daraufhin Ende März 2020 existenzsichernde Leistungen und macht geltend, sie sei seit 2010 in Deutschland als Prostituierte tätig, daher stünde ihr ein Daueraufenthaltsrecht zu. Als Prostituierte könne sie coronabedingt nicht arbeiten, ebenso wenig könne sie deswegen nach Bulgarien ausreisen. Zum Überleben müsse sie sich Geld leihen, außerdem sei sie aufgrund eines Räumungsbeschlusses von Wohnungslosigkeit bedroht. Das SG lehnte den Antrag ab.

Das LSG stellt auf die Beschwerde der Frau fest, dass das SG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Unrecht abgelehnt habe. In ihrem Fall sei das Vorliegen eines Leistungsausschlusses nicht überwiegend wahrscheinlich, da das Vorliegen eines Daueraufenthalts, der einem Leistungsausschluss entgegenstünde, möglich sei. Hierzu sei im Einzelfall zu prüfen, ob über den erforderlichen Zeitraum von fünf Jahren ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland bestanden habe. Dies könne nachgewiesen werden durch Meldebestätigungen, Verträge mit Energieversorgern, Mietverträgen etc. Dabei weist das LSG auf Besonderheiten im Bereich der Prostitution hin, wo Zimmer z.B. nur kurzfristig und ohne Mietvertrag vermietet würden, was durchgängige Meldeeinträge erschwere. Ein lückenloser Nachweis durch Meldeeinträge sei aber auch nicht erforderlich.

Das LSG hält die von der Klägerin beigebrachten Nachweise für eine positive Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz insoweit für ausreichend, um einen Anspruch auf einstweilige Leistungen zu begründen. Im Hauptverfahren sei dann eine Beweisaufnahme mit Zeug\*innenbefragungen vorzunehmen.<sup>15</sup>

➔ Der Beschluss ist unter anderem insofern interessant, als dass er die Lebensrealität von prekär in der Prostitution beschäftigten Personen anerkennt und fordert, die Beweiserbringung an eben diese anzupassen. Das LSG macht zudem umfängliche Ausführungen zum Abwägungsprozess hinsichtlich der Gewährung von Rechtsschutz. Das Gericht stellt klar, dass der Rechtsschutzanspruch umso stärker sei, je schwerwiegender die auferlegte

<sup>15</sup> Siehe Urteilszusammenfassung in KOK-Rechtsprechungsdatenbank: Theda Kröger: LSG Niedersachsen-Bremen, AZ: L 8 SO 73/20 B ER, Beschluss vom 03.07.2020: [https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/detailansicht?tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Baction%5D=show&tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Bcontroller%5D=Item&tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Bitem%5D=377&cHash=f4830530566776fd514bd9315a383bb8](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/detailansicht?tx_t3ukudb_urteile%5Baction%5D=show&tx_t3ukudb_urteile%5Bcontroller%5D=Item&tx_t3ukudb_urteile%5Bitem%5D=377&cHash=f4830530566776fd514bd9315a383bb8), abgerufen am 08.12.2021.

Belastung ist. Im Falle der Antragstellerin drohe bei Nichtgewährung von einstweiligem Rechtsschutz der Eintritt schwerer Beeinträchtigungen der Antragstellerin. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 GG garantiere ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als Menschenrecht, das allen sich in Deutschland aufhaltenden Personen zustehe und die Sicherung ihrer physischen und psychischen Existenz gewährleistet. Weiter argumentiert das Gericht, dass der Antragstellerin ohne Übernahme der laufenden Unterkunftskosten die Wohnungslosigkeit drohe. Daher sei eine Güter- und Folgenabwägung vorzunehmen, die zugunsten der Antragstellerin ausfalle.

### **Einstweiliger Rechtsschutz: möglicher Leistungsanspruch aufgrund der Corona-Pandemie**

Das **Sozialgericht** (SG) Düsseldorf spricht in einem bemerkenswerten Beschluss im Eilverfahren vom 14.04.2020<sup>16</sup> einem wohnungslosen Portugiesen Leistungen nach dem SGB II zu. Der Mann lebt seit Jahren in Deutschland. Sein Antrag auf Leistungen wurde unter Verweis auf § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II abgelehnt, da er sich nur zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland aufhalte.

Das SG hält zum einen für fraglich, aber nicht im Eilrechtsschutz zu klären, ob dem Mann nicht bereits ein Daueraufenthaltsrecht zustehe.

Zudem sei die Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses von Leistungen insbesondere in der aktuellen Situation einer weltweiten Pandemie eine ungeklärte und schwierige Rechtsfrage. Das Gericht hatte vom Jobcenter im Hinblick hierauf eine Stellungnahme erbeten, ob nicht zumindest einstweilige Leistungen erbracht werden könnten, zumal auch nach Ansicht des Jobcenters selbst ein Anspruch entweder auf SGB II- oder aber SGB XII-Leistungen bestünde. Das Jobcenter hatte jedoch hierauf nicht geantwortet. Das Gericht kritisiert die Haltung des Jobcenters deutlich und äußert Unverständnis bezüglich einer Vorenthaltung von Leistungen in der gegenwärtigen Situation einer weltweiten Pandemie, in der dem Antragsteller aufgrund der geschlossenen Grenzen weder eine Rückkehr in sein Heimatland möglich noch zu erwarten sei, dass er seinen Unterhalt durch Betteln erwirtschaften könne.<sup>17</sup>

<sup>16</sup> SG Düsseldorf, Beschluss vom 14.04.2020, AZ: S 25 AS 1118/20 ER, [https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/tx\\_t3ukudb/sg\\_duesseldorf\\_14\\_04\\_2020.pdf](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/tx_t3ukudb/sg_duesseldorf_14_04_2020.pdf), abgerufen am 08.12.2021.

<sup>17</sup> Siehe Urteilszusammenfassung in KOK-Rechtsprechungsdatenbank: Theda Kröger: SG Düsseldorf, Beschluss vom 14.04.2020, AZ: S 25 AS 1118/20 ER, [https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/detailansicht?tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Baction%5D=show&tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Bcontroller%5D=Item&tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Bitem%5D=351&cHash=1b6a941390eb160906e4f2229b69f99e](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/detailansicht?tx_t3ukudb_urteile%5Baction%5D=show&tx_t3ukudb_urteile%5Bcontroller%5D=Item&tx_t3ukudb_urteile%5Bitem%5D=351&cHash=1b6a941390eb160906e4f2229b69f99e), abgerufen am 08.12.2021.

## Einstweiliger Rechtsschutz: möglicher Leistungsanspruch zum Schutz der Familie

In einer bedeutenden Entscheidung des **Bundesverfassungsgerichts** (BVerfG) vom **08.07.2020**<sup>18</sup> hebt es einen Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) auf, in dem es den einstweiligen Rechtsschutz ablehnte und weist zur Neuentscheidung zurück.

Eine erwerbslose, rumänische Staatsangehörige hatte gegen ihren Ausschluss vom Bezug von Hartz-IV-Leistungen Rechtsschutz begehrt. Die Frau lebt unverheiratet mit ihrem Lebensgefährten und Vater zweier minderjähriger Kinder zusammen. Der Mann und die Kinder sind ebenfalls rumänische Staatsangehörige. Der Mann arbeitet mit kurzen Unterbrechungen in Teilzeit als Kraftfahrer mit 80 Std. monatlich mit einem Einkommen von 850 EUR brutto. Eines der Kinder besucht die Schule.

Nach einem Weiterbewilligungsantrag, wurden nur dem Mann und den Kindern Leistungen gewährt. Ein Anspruch der Mutter wurde, da sie ein Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitssuche habe, unter Verweis auf den Leistungsausschluss von § 7 SGB II abgelehnt. Ihre Eilanträge hiergegen wurden sowohl vom Sozial- wie auch dem Landessozialgericht abgelehnt.

In seiner Begründung lehnt das LSG ein mögliches Aufenthaltsrecht aus analoger Anwendung des § 28 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen) ab, da die Frau nach Rumänien zurückkehren und der Mann sich um die Kinder kümmern könne, weil er ja nur teilzeitbeschäftigt sei.

Das BVerfG stellt in seiner Entscheidung fest, dass die Frau in ihrem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verletzt worden sei. Das LSG habe die Ablehnung eines Anspruches nicht ausreichend begründet.

Die Frage, ob über eine analoge Anwendung des § 28 AufenthG für unverheiratete, unionsangehörige Elternteile mit gemeinsamen Kindern ein Aufenthaltsrecht bestehen kann, sei in Rechtsprechung und Literatur sehr umstritten. Hiermit habe das LSG sich nicht hinreichend auseinandergesetzt. Ebenso hätte es die Folgen einer Rückkehr der Mutter nach Rumänien und eine daraus resultierende Trennung von Kindern und Partner vor dem Hintergrund des Schutzes der Familie aus Art. 6 GG und Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (MRK) gründlicher erwägen müssen. Es sei nicht ausgeschlossen, dass das LSG bei einer gründlicheren Befassung mit dem Antrag der Beschwerdeführerin zu einem für diese positiven Ergebnis gekommen wäre.<sup>19</sup>

In einem ähnlich gelagerten Eilverfahren hat das Landessozialgericht Hessen mit Verweis auf das Bundesverfassungsgericht nachfolgend eine andere Entscheidung getroffen. An der Rechtsprechung einstweiligen Rechtsschutz abzulehnen, weil das Gericht davon ausgehe,

---

<sup>18</sup> BVerfG, Urteil vom 07.08.2020, AZ: 1 BvR 1094/20, [https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/tx\\_t3ukudb/bverfg\\_08\\_07\\_2020.pdf](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/tx_t3ukudb/bverfg_08_07_2020.pdf), abgerufen am 08.12.2021.

<sup>19</sup> Siehe Urteilszusammenfassung in KOK-Rechtsprechungsdatenbank: Theda Kröger: BVerfG, Urteil vom 07.08.2020 AZ: 1 BvR 1094/20: [https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/detailansicht?tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Baction%5D=show&tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Bcontroller%5D=Item&tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Bitem%5D=366&cHash=2dc791e4b9b922a023e26ab96ab479a7](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/detailansicht?tx_t3ukudb_urteile%5Baction%5D=show&tx_t3ukudb_urteile%5Bcontroller%5D=Item&tx_t3ukudb_urteile%5Bitem%5D=366&cHash=2dc791e4b9b922a023e26ab96ab479a7), abgerufen am 08.12.2021.

die Rechtslage bereits im Eilverfahren endgültig und abschließend beurteilen zu können, will der Gerichtshof, soweit der zu beurteilende Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II nur ein Elternteil eines minderjährigen Kindes betrifft, nicht mehr festhalten. Dem Gerichtshof zufolge sei in solchen Fällen der Schutzbereich von Art. 6 GG eröffnet, der für jedermann ein vorbehaltlos gewährtes Grundrecht enthält. Es handele sich um ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in das ungestörte Zusammenleben in Ehe und Familie. Zwar könnten ausländische Staatsangehörige grundsätzlich darauf verwiesen werden, das Grundrecht durch ein Zusammenleben im Herkunftsland zu verwirklichen. Diese einer ganzen Familie drohende Konsequenz des Leistungsausschlusses eines einzelnen Familienmitglieds erscheint dem Senat jedoch unter bestimmten Umständen unverhältnismäßig.<sup>20</sup>

## 2. Drittstaatsangehörige und Sozialleistungsbezug

### **Keine missbräuchliche Unkenntnis des Aufenthaltsortes der Eltern: Anspruch auf Kindergeld**

Das **Sozialgericht Kassel** (SG) verpflichtet die Familienkasse mit Urteil vom 20.08.2020<sup>21</sup> zur Zahlung von Kindergeld an den Kläger. Der Kläger ist in Ghana geboren und mit seinem Vater 2014 nach Deutschland gekommen. Er besitzt einen spanischen Pass. Bis Juni 2020 ging er zur Schule, seit Juli 2020 arbeitet er in Vollzeit. Nach seinen Angaben kennt er seine Mutter nicht. Mit dem Vater hat er in München zusammengelebt, bis es zu einem Zerwürfnis kam und der Kläger in eine andere Stadt zog. Dort übernahm das Jugendamt die Vormundschaft für ihn. Dem Kläger ist der Aufenthaltsort seines Vaters unbekannt.

Auf Antrag des Jugendamtes wurde zunächst Kindergeld bis Juni 2019 an den Kläger und das Jugendamt gezahlt. Im August 2019 beantragte der Kläger Kindergeld zur Auszahlung an sich. Dies lehnte die Familienkasse ab, da kein Anspruch gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gegeben sei. Es fehle an ausreichenden Bemühungen des Klägers zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Eltern.

Das Gericht legt die umfassenden Ausführungen des Beklagten zu den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKGG dar. Insbesondere seien danach von dem Kind alle Anstrengungen zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Eltern zu erwarten, sei es durch Nachforschung bei Verwandten oder durch Einschaltung von Suchdiensten.

Der Kläger hat in der Verhandlung vor dem SG angegeben, er habe nach der Trennung vom Vater zunächst keinen Kontakt zu diesem gewollt. Spätere Versuche, den Vater über Handy zu erreichen, seien dann erfolglos gewesen. Auch Nachfragen bei Verwandten in Ghana nach dem Aufenthaltsort des Vaters seien ohne Ergebnis geblieben.

<sup>20</sup> Vgl. LSG Hessen, Beschluss vom 08.09.2020, L 7 AS 25/20 B ER, RN. 20, <https://openjur.de/u/2272872.html>, abgerufen am 08.12.2021.

<sup>21</sup> SG Kassel, Urteil vom 20.08.2020, AZ: S 11 KG 2/20, [https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/tx\\_t3ukudb/sg\\_kassel\\_20\\_08\\_2020.pdf](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/tx_t3ukudb/sg_kassel_20_08_2020.pdf), abgerufen am 08.12.2021.

Das SG hält diese Angaben des Klägers zu seinen Bemühungen für glaubhaft. Ebenso geht es davon aus, dass zuvor seitens des Jugendamtes Versuche zum Auffinden des Vaters unternommen wurden. Das SG weist außerdem darauf hin, dass Suchdienste wie der des Deutschen Roten Kreuzes zur Ermittlung des Aufenthaltsortes nicht in Anspruch genommen werden könnten, da diese ausdrücklich darauf verwiesen, nicht zum Zwecke der Durchsetzung von Kindergeldansprüchen zur Verfügung zu stehen.

Das Gericht kommt daher zu dem Schluss, dass dem Kläger keine missbräuchliche Unkenntnis des Aufenthaltsortes seiner Eltern vorzuwerfen sei. Ein Kindergeldanspruch sei aber nur für den Zeitraum bis zur Aufnahme der Vollbeschäftigung gegeben.<sup>22</sup>

### **Zweifel an Verfassungsmäßigkeit von Kürzung der Asylbewerberleistungen in Höhe von 50 %**

Das **Sozialgericht (SG) Kassel** ordnet in seinem Beschluss vom 05.05.2021<sup>23</sup> die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen Kürzungen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) an und verpflichtet das Sozialamt zur vorläufigen Zahlung ungekürzter Leistungen.

Der Antragsteller ist iranischer Staatsangehöriger und nach Ablehnung seines Asylantrages seit 2016 fortlaufend im Besitz einer Duldung. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen scheiterten an dem fehlenden Pass des Mannes. Seit Jahren erhält er gekürzte Leistungen nach § 1 AsylbLG. Laut Sozialamt läge der Missbrauchstatbestand des § 1a Abs. 3 AsylbLG vor, da der Antragsteller trotz Aufforderung keinen Pass beantragt habe und damit seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei. Das Sozialamt nahm dabei eine Kürzung von mehr als 50 % vor.

Das SG entspricht dem Antrag auf einstweilige Anordnung. Es bezieht sich dabei insbesondere auf eine Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts (HLSG) in einem ähnlich gelagerten Fall.<sup>24</sup> Hier wurde die Verpflichtung der Leistungsbehörde zu ungekürzten Leistungen mit der Verpflichtung zur verfassungskonformen Auslegung des § 1 AsylbLG begründet. Wenngleich das Gericht die Voraussetzungen für Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG bejahte, hatte es bezogen auf die Rechtsfolgen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG eine verfassungskonforme Auslegung für erforderlich gehalten. Rechtfertigungen für Leistungskürzungen seien nach dieser Entscheidung nur für Personen mit kurzfristigem Aufenthalt vertretbar.

Mit Verweis auf weitere Rechtsprechung führt das Gericht aus, dass Kürzungen nach § 1a AsylbLG einer von der Leistungseinschränkung betroffenen Person rund 50 % des monatlichen Regelbedarfs vorenthalte. Da dem Antragsteller schon über Jahre die Leistun-

---

<sup>22</sup> Siehe Urteilszusammenfassung in KOK-Rechtsprechungsdatenbank; Theda Kröger: SG Kassel, Urteil vom 20.08.2020, AZ: S 11 KG 2/20: [https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/detailansicht?tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Baction%5D=show&tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Bcontroller%5D=Item&tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Bitem%5D=379&cHash=8f8013af38856934d8d4e9972b31abaf](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/detailansicht?tx_t3ukudb_urteile%5Baction%5D=show&tx_t3ukudb_urteile%5Bcontroller%5D=Item&tx_t3ukudb_urteile%5Bitem%5D=379&cHash=8f8013af38856934d8d4e9972b31abaf), abgerufen am 08.12.2021.

<sup>23</sup> SG Kassel, Beschluss vom 05.05.2021, AZ: S 11 AY 7/21: [https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/tx\\_t3ukudb/sg\\_kasel\\_05\\_05\\_2021.pdf](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/tx_t3ukudb/sg_kasel_05_05_2021.pdf), abgerufen am 08.12.2021.

<sup>24</sup> Hessisches LSG, Beschluss vom 26.02.2020, AZ: L 4 AY 14/19 B ER: <https://openjur.de/u/2261889.html>, abgerufen am 08.12.2021.

gen gekürzt wurden, hat das SG erhebliche Zweifel an der verfassungsmäßigen Zulässigkeit der aktuellen Leistungskürzung. Das BVerfG hatte in seiner Entscheidung vom 05.11.2019 die Sanktionsnorm § 31a Abs. 1 Satz 2 des zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II) für verfassungswidrig erklärt, soweit die Leistungskürzungen 30 % überschritten. Das SG sah daher eine Verpflichtung des Sozialamtes zur vorläufigen Gewährung ungekürzter Leistungen als geboten an.<sup>25</sup>

→ Die Urteilsbegründung bezieht sich auf zahlreiche Entscheidungen zur Frage der Leistungskürzungen, nicht zuletzt auf die wegweisende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019 (1 BvL 7/16), in dem es die Sanktionsnormen im SGB II für verfassungswidrig erklärt, die über die Höhe der Leistungsminderung selbst bei wiederholten Pflichtverletzungen von 30 % hinausgehen würden. Auch andere genannte Entscheidungen sind bzgl. der Frage der Leistungskürzungen auf Grund mangelnder Mitwirkung interessant.

### 3. Fazit

Die oben aufgezeigten Entscheidungen zeigen beispielhaft, wie wichtig die Rechtsdurchsetzung vor Gericht sein kann. Während Leistungsträger Leistungsansprüche oft sehr restriktiv auslegen, müssen bei gerichtlicher Auslegung auch Vorgaben des Grundgesetzes, wie das Grundrecht auf menschenwürdiges Existenzminimum oder Schutz der Familie, europarechtliche Vorgaben, wie die Geltung gleicher Bedingungen für Familienangehörige von EU-Bürger\*innen in einem anderen EU-Land als dem Herkunftsland (Art. 10 der EU-Verordnung 492/2011), oder andere gesetzliche Bestimmungen, wie die Meistbegünstigungsklausel gem. § 11 Abs. 14 FreizügG/EU, Beachtung finden.

Insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 während der Covid-19-Pandemie machten Gerichte deutlich, dass Leistungsträger die außergewöhnliche Situation in eine Abwägung mit einbeziehen müssen.

Die dargestellte Rechtsprechung von nationalen Gerichten bis hin zu dem Europäischen Gerichtshof zeigt, dass die Thematik Zugang zu Leistungen in den letzten Jahren einige Brisanz hatte, die weiterhin zunimmt.

Insbesondere die EuGH- und BVerfG-Entscheidungen verdeutlichen zudem die wichtige, korrigierende und klarstellende Funktion der höherrangigen Gerichte über den Ein-

<sup>25</sup> Siehe Urteilszusammenfassung in KOK-Rechtsprechungsdatenbank; Theda Kröger: SG Kassel, Beschluss vom 5.5.2021, AZ: S 11 AY 7/21: [https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/detailansicht?tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Baction%5D=show&tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Bcontroller%5D=Item&tx\\_t3ukudb\\_urteile%5Bitem%5D=401&cHash=11f5c277cb1e08e066622d2c86f15519](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/detailansicht?tx_t3ukudb_urteile%5Baction%5D=show&tx_t3ukudb_urteile%5Bcontroller%5D=Item&tx_t3ukudb_urteile%5Bitem%5D=401&cHash=11f5c277cb1e08e066622d2c86f15519), abgerufen am 08.12.2021.

zelfall hinaus. Für die Arbeit mit Betroffenen von Menschenhandel und deren Zugang zum Recht sind derartige Entscheidung von größter Bedeutung. So können die Entscheidungen nicht nur in ähnlich gelagerten Fällen von Nutzen sein, sondern verlangen von politischen Entscheidungsträger\*innen auch eine direkte Reaktion auf die gerügten Normen und führen somit im besten Fall zu einer Verbesserung der Situation im Gesamten.